



Eidgenössisches Finanzdepartement EFD  
Frau Bundesrätin Karin Keller-Sutter  
Bernernhof, Bundesgasse 3, 3003 Bern

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV  
Herr Reto Braun  
Eigerstrasse 65, 3003 Bern

Per E-Mail an: [vernehmlassungen@estv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@estv.admin.ch)

Bern, 19 Oktober 2023

**SwissHoldings Stellungnahme zum Bundesgesetz über die Erstreckung der  
Verlustverrechnung (Umsetzung der Mo. WAK-N 21.3001)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Keller-Sutter  
Sehr geehrter Herr Braun  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, im Rahmen der oben genannten Vernehmlassung vom 28.  
Juni 2023 Stellung nehmen zu dürfen.

**Zusammenfassend**

SwissHoldings begrüsst die Bestrebungen, die Verlustverrechnungsperiode von heute 7 auf 10 Jahre zu erstrecken. Im internationalen Vergleich und im Hinblick auf die Standortattraktivität würden wir jedoch eine unbeschränkte Verlustverrechnung sehr begrüssen. Bereits eine 10-jährige Verlustverrechnung würde das Leistungsfähigkeitsprinzip zwar einschränken, ihm aber besser Rechnung tragen als die heutige Regelung. Damit wird die Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz verbessert. Denn auch die Nachbarländer der Schweiz kennen bereits heute einen unbeschränkten Verlustvortrag und / oder eine Gruppenbesteuerung, d.h. die Verrechnung von Gewinnen und Verlusten zwischen den Gruppenmitgliedern. Zudem sehen die GloBE-Regelungen eine unbeschränkte Verlustverrechnung vor. Mit der unbeschränkten oder zumindest erstreckten Verlustverrechnungsmöglichkeit könnte die Schweiz einen weiteren Wettbewerbsnachteil mildern oder gar beseitigen und damit international wieder an Attraktivität gewinnen. Bereits im Jahr 2016 stand der Bundesrat „einer unbeschränkten Verlustverrechnung für alle Unternehmen in Verbindung mit einer Mindestbesteuerung im Rahmen einer zukünftigen



Steuerrevision offen gegenüber“<sup>1</sup>. Nicht zuletzt würden wir auch eine Anwendung auf Verluste vor der Steuerperiode 2020 vorschlagen. Die Verlängerung der Verlustverrechnung ist ein wichtiger Schritt zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes Schweiz:

- Die unbeschränkte bzw. auf 10 Jahre beschränkte Verlustverrechnung entspricht dem wirtschaftlichen Leistungsfähigkeitsprinzip und wirkt sich über Konjunkturzyklen hinweg positiv aus, indem die Steuerbelastung über die Jahre geglättet wird.
- Die Erstreckung stärkt Innovationsanreize.
- Die längere Verlustverrechnung fördert die Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz im internationalen Vergleich.
- Die Anwendung für Steuerjahre vor 2020 wäre auch für bestehende Unternehmen wichtig, insbesondere für Industrieunternehmen mit langen Investitions- und Abschreibungszyklen.

## **1. Berücksichtigung des wirtschaftlichen Leistungsfähigkeitsprinzips und Konjunkturausgleichs**

Eine längere Verlustverrechnungsdauer würde dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit besser Rechnung tragen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eines Unternehmens bemisst sich nicht anhand eines einzelnen Geschäftsjahres, sondern grundsätzlich über die gesamte Zeitspanne des Unternehmens mindestens aber über einen angemessenen Zeitraum (mind. 10 Jahre). Nur so kann die Nachhaltigkeit des unternehmerischen Erfolgs adäquat besteuert werden. Die Verlustverrechnung sollte deshalb, wie im erläuternden Bericht zutreffend ausgeführt, zeitlich unbeschränkt möglich sein.<sup>2</sup> Mit der zeitlichen Ausdehnung wird auch eine gewisse Annäherung an das Totalgewinnprinzip (Besteuerung der Summe aller Periodenergebnisse während des gesamten Bestehens eines Unternehmens) erreicht. Dies wird in gewisser Form auch in den Nachbarstaaten (z.B. Frankreich, Deutschland) so gehandhabt. Mit einer unbeschränkten Verlustverrechnung bzw. einer auf 10 Jahre beschränkten Verlustverrechnung wird zudem die Ungleichbehandlung von Unternehmen, die z.B. einmalig einen hohen Verlust und in der Folge jeweils nur geringe Gewinne erwirtschaften, oder von Unternehmen, die über mehrere Steuerperioden kleinere Verluste und in der Folge nur geringe Gewinne generieren, reduziert.<sup>3</sup> Längere potentiell verrechenbare Verlustvorträge wirken somit auch als steuerlicher Stabilisator über Konjunkturzyklen hinweg positiv, da sie die negativen Folgen temporärer Schocks abmildern können. Denn ohne eine unbegrenzte oder zumindest auf zehn Jahre beschränkte Verlustverrechnung bleiben Unternehmen aufgrund der restriktiven steuerlichen Verrechnungsvorschriften zunächst in erheblichem Umfang auf Verlusten der Krisenjahre sitzen. Darunter leidet in der Krise nicht nur die Liquidität, sondern auch das Eigenkapital. Die dadurch in der Krise am stärksten betroffenen Unternehmen werden de facto benachteiligt und gehen aufgrund der Steuerbelastungen aus früheren Gewinnjahren geschwächt in den nachfolgenden Aufschwung.

## **2. Innovationsanreize**

In der modernen wissensbasierten Wirtschaft sind Innovation und unternehmerisches Risiko für nachhaltiges Wachstum von zentraler Bedeutung. Eine Ausweitung der Verlustverrechnung

<sup>1</sup> Stellungnahme des Bundesrats zur Motion [16.3605](#).

<sup>2</sup> Vgl. Bundesgesetz über die Erstreckung der Verlustverrechnung (Umsetzung der Mo. WAK-N 21.3001) – Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens, S. 5.

<sup>3</sup> Vgl. auch die Beispiele in: Bundesgesetz über die Erstreckung der Verlustverrechnung (Umsetzung der Mo. WAK-N 21.3001) – Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens, S. 5.

verstärkt die Innovationsanreize, indem mögliche Anlaufverluste von innovativen Projekten über einen längeren Zeitraum ausgeglichen werden können. Damit werden Unternehmen auch ermutigt, sich an innovativen Start-ups zu beteiligen. Angesichts des weltweiten Bedarfs an der Entwicklung neuer Technologien zur Bewältigung gesellschaftlicher Herausforderungen (z.B. im Energiebereich) würde diese Massnahme dazu beitragen, dass die Schweiz weiterhin zu den innovativsten Ländern der Welt gehört.

### **3. Internationale Wettbewerbsfähigkeit und Standortfaktor in Bezug auf die GloBE-Regeln**

Wie im erläuternden Bericht ausgeführt, verfügen die Nachbarländer Deutschland, Frankreich und Italien über eine zeitlich unbegrenzte Verlustverrechnung. Auch andere EU-Länder kennen eine mindestens 10-jährige oder sogar unbeschränkte Verlustverrechnung.<sup>4</sup> Zudem sehen viele Länder auch eine Gruppenbesteuerung vor, die es den Unternehmen erlaubt, die Verrechnung von Gewinnen und Verlusten zwischen den Gruppenmitgliedern vorzunehmen. Eine Erstreckung auf mindestens 10 Jahre, besser noch auf unbeschränkte Dauer, ist daher angezeigt, um die steuerliche Attraktivität der Schweiz als Unternehmens- und Investitionsstandort zu erhalten. Ebenfalls vorteilhaft für die Schweiz wäre die Einführung der Gruppenbesteuerung. Auch im Hinblick auf die bevorstehende Umsetzung des OECD/G20-Projekts zur Besteuerung grosser Unternehmensgruppen ist es von zentraler Bedeutung, die Verlustverrechnung auszubauen, um mit wirtschaftsstarken Ländern Schritt zu halten. Die GloBE-Regeln spiegeln in dieser Hinsicht die lokale Steuergesetzgebung wider. Die vereinheitlichte OECD-Bemessungsgrundlage erlaubt eine unbefristete Verlustverrechnung. Diese Bemessungsgrundlage wird mit Einführung der Mindestbesteuerung auf die zu erhebende Ergänzungssteuer angewendet, womit eine Angleichung des Schweizer Steuerrechts an die OECD wünschenswert wäre. Mit einer unbeschränkten oder zumindest deutlich erstreckten Verlustverrechnung könnte die Schweiz einen weiteren Wettbewerbsnachteil mildern oder gar beseitigen und damit international wieder an Attraktivität gewinnen.

### **4. Bedeutung für den Wirtschaftsstandort Schweiz**

Insgesamt ist eine grosszügige Verlustverrechnung ein klarer Standortvorteil für die Schweiz. Sie ermöglicht es, innovative Unternehmen zu unterstützen, welche die Schweiz als attraktiven Standort schätzen würden. Dies würde nicht nur bestehenden Unternehmen ermöglichen, einen innovativeren Kurs einzuschlagen, sondern auch vielen Start-ups die Start- und Aufbauphase überhaupt erst ermöglichen. Nicht zuletzt könnten Unternehmen auch Investitionsmassnahmen in innovative Technologien (inkl. Energieeffizienzmassnahmen) vornehmen. Für den Wohlstand der Schweiz und ihrer Bevölkerung sind die dadurch entstehenden qualifizierten Arbeitsplätze ein Gewinn. Auch für ausländische Investoren ist eine lange Verlustverrechnungsdauer ein positives Signal.

### **5. Geltung für Verluste vor der Steuerperiode 2020 und Übergangsregelung**

Der Motionstext sieht vor, die von der Coronapandemie betroffenen Unternehmen zu unterstützen, indem die Verluste des Jahres 2020 von der Neuregelung profitieren können.<sup>5</sup> Dies benachteiligt jedoch Unternehmen, die nach einer schwierigen Phase oder nach einer Aufbauphase bereits

---

<sup>4</sup> Vgl. zum ganzen Bundesgesetz über die Erstreckung der Verlustverrechnung (Umsetzung der Mo. WAK-N 21.3001) – Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens, S. 9 f.

<sup>5</sup> Bundesgesetz über die Erstreckung der Verlustverrechnung (Umsetzung der Mo. WAK-N 21.3001) – Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens, S. 4, 12.

Verluste erlitten haben und deren Gewinne durch die Pandemie gebremst oder ganz ausgefallen sind. Gerade für Industrieunternehmen mit langen Investitions- und Abschreibungszyklen wäre eine Ausdehnung auf Steuerperioden vor 2020 zu begrüssen und ein positives Signal. Denkbar wären die letzten 15 Jahre nach einem raschen Inkrafttreten der neuen Regelungen. Ungeachtet der Ausdehnung auf Steuerperioden vor 2020 sieht der erläuternde Bericht vor, dass die neuen Regeln zwingend am 1.01.2028 in Kraft treten müssen, damit die Verluste aus dem Geschäftsjahr 2020 berücksichtigt werden können. Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer Verschiebung eine weitere Übergangsbestimmung notwendig wäre, da ansonsten die Verluste aus dem Geschäftsjahr 2020 für die Veranlagung der Steuerperiode 2028 nicht mehr berücksichtigt werden könnten.<sup>6</sup> Diesbezüglich möchten wir anregen zu prüfen, ob die Möglichkeit einer zwingenden Berücksichtigung, beginnend mit den Verlusten aus dem Jahr 2020, auch bei einer verzögerten Inkraftsetzung nicht bereits in der Übergangsbestimmung zur Vorlage berücksichtigt werden könnte. Damit könnten spätere Anpassungen des Gesetzestextes vermieden und der Rechtssicherheit könnte besser Rechnung getragen werden.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bitten Sie, unsere Anliegen zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüssen

**SwissHoldings**

Geschäftsstelle

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Rumo".

Dr. Gabriel Rumo  
Direktor

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Antal".

Claudiu A. Antal  
Stv. Leiter Steuern und Steuerpolitik

Versand per E-Mail an:

- Eidgenössisches Finanzdepartement ([vernehmlassungen@estv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@estv.admin.ch), PDF und Word)
- SwissHoldings Swiss Taxation Group

---

<sup>6</sup> Bundesgesetz über die Erstreckung der Verlustverrechnung (Umsetzung der Mo. WAK-N 21.3001) – Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens, S. 13.